

II-1217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/40-Parl/76

Wien, am 16. Juli 1976

501 IAB

1976-07-30

zu 529 J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 529/J-NR/76, betreffend Rückforderung von Maturazeugnissen, die die Abgeordneten Mag. HÖCHTL und Genossen am 23. Juni 1976 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Formulare für die Reifeprüfungszeugnisse der AHS (verbunden mit dem Jahreszeugnis über die 8. Klasse) wurden gemäß der Verordnung über die Zeugnisformulare, BGBl. Nr. 292/1975, rechtzeitig gestaltet und beim Österreichischen Bundesverlag in Auftrag gegeben. Dieser lieferte sie auf Grund der Bestellungen der Direktionen (sofern diese termingerecht einlangten) rechtzeitig in der gewünschten Anzahl aus.

Nur in jenen Fällen, in denen von den Direktionen nicht die neuen Formulare verwendet wurden, kam es dazu, daß alle Reifeprüfungszeugnisse neu ausgestellt werden mußten. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist hiefür nur ein Fall bekannt, nämlich das Bundesgymnasium und Musisch-pädagogische Bundesrealgymnasium St. Johann im Pongau.

- 2 -

ad 2)

Erlässe werden den Landesschulräten zugeleitet, die die zeitgerechte Übermittlung an die Schulen in geeigneter Weise zu veranlassen haben.

ad 3)

Am 18. Mai 1976 wurde ein Erlaß an die Landesschulräte gegeben, der die Ausfüllung der Zeugnisse bei Nichtbestehen der Reifeprüfung regelt. Nur ganz wenige Schulen waren zu diesem Zeitpunkt bereits in der Situation, solche Zeugnisse ausstellen zu müssen (es betraf dies nur jene Schüler, die die schriftliche Klausurprüfung - und das nur bei einem frühen Maturatermin - in drei oder vier Gegenständen negativ abgeschlossen haben).

Ein zweiter Erlaß (vom 3. Juni 1976) regelte die Eintragung der Beurteilung der 8. Klasse bei Zulassung zur Reifeprüfung mit einem Nichtgenügend. Hier sollte die Diskriminierung, die mit der Eintragung "Nichtgenügend" auf Seite 2 des Reifeprüfungszeugnisses, die die Noten der 8. Klasse enthält, verbunden ist, vermieden werden. Von den Landesschulräten wurde eine besonders rasche Verständigung der Schulen verlangt. Auch dieser Erlaß führte nur zu wenigen Fällen, in denen Zeugnisse zurückgefordert und neu ausgestellt werden mußten.

ad 4)

Eine exakte Erhebung ist nach Auskunft nahezu aller Landesschulräte nicht erfolgversprechend; von drei Bundesländern konnten genaue Ergebnisse festgestellt werden:
Zahl der Zeugnisse, die auf Grund der beiden genannten Erlässe zurückgefordert und neu ausgestellt werden mußten:

Niederösterreich: 6

Burgenland: 1

Salzburg: 0 (St. Johann im Pongau, siehe Beantwortung der Frage 1, steht in keinem Zusammenhang mit den beiden Erlässen)

- 3 -

ad 5)

Ein Formular AHS 13 (Reifeprüfungszeugnis für AHS) des Österreichischen Bundesverlages kostet S. 4,--. Da die Zahl der infolge der beiden oa. Erlässe neu ausgestellten Reifeprüfungszeugnisse auf Grund der unter 4) angeführten Teil-erhebung wahrscheinlich unter 100 liegt, sind Mehrkosten von unter S. 400,-- entstanden.

